

# **Finanz- und Wirtschaftsordnung des Deutschen Turner-Bundes e.V.**

**Stand: 18.11.2023**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beirat Finanzen .....	3
§ 2	Finanzrahmenplan.....	3
§ 3	Haushaltsplan .....	3
§ 4	Geschäftsjahr .....	3
§ 5	Rechnungslegung .....	3
§ 6	Kassen- und Buchführung .....	4
§ 7	Rechnungsprüfung.....	4
§ 8	Rechtsverbindlichkeit .....	4
§ 9	Vermögen des DTB.....	4
§ 10	Sitzungen und Dienstreisen.....	5
§ 11	Lehrgangswesen .....	5
§ 12	Veranstaltungen .....	5
§ 13	Allgemeine Verwaltungskosten.....	5
§ 14	Aufwandsspenden.....	5
§ 15	Beitragszahlen der Mitgliedsverbände.....	5
§ 16	Schlussbestimmung .....	6
Anlage 1	Reisekostenordnung .....	7
Anlage 3	Honorarordnung .....	8
Anlage 3	Gebühren für Wettkämpfe und Vorführungen auf DTB-Ebene .....	9

<p>Die Finanz- und Wirtschaftsordnung regelt die Wirtschaftsführung des DTB. Im Bereich der Deutschen Turnjugend (DTJ) sind § 8 der Satzung sowie die einschlägigen Bestimmungen der Ordnung der DTJ zu beachten.</p>	
<b>§ 1</b>	<p><b>Beirat Finanzen</b></p> <p>Der (ständige) Beirat Finanzen ist zuständiges Gremium für alle Finanz-, Wirtschafts- und Verwaltungsfragen. Seine Aufgaben ergeben sich nach § 16.3 der Satzung.</p>
<b>§ 2</b>	<p><b>Finanzrahmenplan</b></p> <p>Im Finanzrahmenplan (fünf Jahre) sollen anhand von Bedarfsschätzungen der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten auf Grund der mutmaßlichen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des DTB dargestellt werden.</p>
<b>§ 3</b>	<p><b>Haushaltsplan</b></p> <p>Der jährliche Haushaltsplan, gegliedert in die Bereichshaushalte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzen, Verwaltung und Liegenschaften</li> <li>- Verbandsentwicklung/Gesellschaftspolitik</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- Allgemeines Turnen</li> <li>- Sportarten-Entwicklung</li> <li>- Olympischer Spitzensport</li> <li>- Deutsche Turnjugend</li> </ul> <p>dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DTB voraussichtlich notwendig ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.</p> <p>Er muss ausgeglichen sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Bei seiner Aufstellung, die vor Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen soll, ist den Festlegungen im Finanzrahmenplan Rechnung zu tragen. Der Bereichshaushalt der DTJ wird von der DTJ aufgestellt und ist dem Beirat Finanzen zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zuzuleiten.</p> <p>Sämtliche Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben.</p> <p>Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit die Mittel von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für Mittel des Bundes sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die allgemeinen Bewilligungsbedingungen hierzu zu beachten.</p> <p>Über- oder außerplanmäßige (nicht in der Haushaltsplanung enthaltene) Ausgaben bedürfen ab einer Höhe von 250.000 Euro der Zustimmung des Präsidiums.</p> <p>Derartige Ausgaben sollen durch Mehreinnahmen oder Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen ausgeglichen werden.</p> <p>Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.</p> <p>Wird der Haushaltsplan erst nach Beginn des betreffenden Geschäftsjahres genehmigt, können bis dahin nur Ausgaben im Umfang des Finanzrahmenplans geleistet werden.</p>
<b>§ 4</b>	<p><b>Geschäftsjahr</b></p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<b>§ 5</b>	<p><b>Rechnungslegung</b></p> <p>Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss; er bedient sich dazu der Mitwirkung sachverständiger Dritter.</p>

	<p>Der Jahresabschluss sollte spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres im Beirat Finanzen beraten und danach dem Präsidium und dem Deutschen Turntag zugeleitet werden.</p>
<b>§ 6</b>	<p><b>Kassen- und Buchführung</b></p> <p>Die Hauptkasse des DTB befindet sich in der DTB-Geschäftsstelle. Sie ist die einzige annehmende und auszahlende Stelle des DTB.</p> <p>Der Zahlungsverkehr ist soweit wie möglich bargeldlos abzuwickeln. Der Bargeldbestand soll möglichst niedrig sein und ist stets unter diebstahlsicherem Verschluss zu halten.</p> <p>Zahlungen dürfen nur nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aufgrund schriftlicher Anweisung geleistet werden. Sachlich und rechnerisch richtig zeichnen hierbei die jeweils zuständigen Mitarbeitenden bzw. ihre fachlich Vorgesetzten. Sämtliche den DTB betreffenden Zahlungsvorgänge sind über dessen Buchhaltung abzuwickeln.</p> <p>Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege müssen im Original (dies kann auch digital sein) vorliegen und den Anforderungen der Abgabenordnung entsprechen.</p> <p>Die Verfügungsberechtigung über die Konten des DTB erteilt der Vorstand.</p>
<b>§ 7</b>	<p><b>Rechnungsprüfung</b></p> <p>Die Regelungen zur Rechnungsprüfung ergeben sich aus §19 der Satzung.</p>
<b>§ 8</b>	<p><b>Rechtsverbindlichkeit</b></p> <p>Der Vorstand ist im Rahmen des genehmigten Haushaltes berechtigt Rechtsverbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 250 TEUR einzugehen. Der Vorstand kann in eigenem Ermessen Vollmachten für einmalige Rechtsverbindlichkeiten und Dauerschuldverhältnisse an Mitarbeitende bis zu vorgenannter Höhe vergeben. Der Beirat Finanzen ist hierüber zu unterrichten. Ausgenommen sind Arbeitsverträge, diese kann nur der Vorstand schließen.</p> <p>Über Rechtsverbindlichkeiten von mehr als 250 TEUR entscheidet der Vorstand nach Zustimmung des Präsidiums.</p>
<b>§ 9</b>	<p><b>Vermögen des DTB</b></p> <p>Das Vermögen des DTB ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Es sind Bestands- und Inventarverzeichnisse zu führen.</p>
<b>§ 10</b>	<p><b>Sitzungen und Dienstreisen</b></p> <p>Die Organe und Gremien des DTB und der DTJ berufen ihre Sitzungen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel über die zuständigen Abteilungen der DTB-Geschäftsstelle ein. Der Vorstand erhält hiervon Kenntnis. Die Sitzungen sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Erforderlichenfalls kann der Vorstand Einschränkungen anordnen.</p> <p>Dienstreisen im Inland können durchgeführt werden, wenn sie durch die zuständige Abteilungsleitung oder dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied vorher genehmigt sind. (Die Sätze 3 bis 4 aus Absatz 1 gelten für Dienstreisen sinngemäß).</p> <p>Für Auslandsdienstreisen muss ein Antrag vom nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied genehmigt werden. Für Ehrenamtliche und Hauptberufliche in internationalen Gremien der Turn- und Sportbewegung gilt diese Genehmigung zur Ausübung dieses Amtes als grundsätzlich erteilt.</p> <p>Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach Maßgabe der Reisekostenordnung des DTB (Anlage 1).</p>

<p><b>§ 11</b></p>	<p><b>Lehrgangswesen</b></p> <p><u>Einladungslehrgänge:</u></p> <p>Ausgaben für die vorgesehenen Maßnahmen gelten im Rahmen der in den Haushaltsplan eingestellten Mittel als dem Grunde nach genehmigt. Der Vorstand ist berechtigt, Einschränkungen anzuordnen, wenn dies die Haushalts- oder Kassenlage des DTB erfordert. Die jeweils Verantwortlichen berufen ihre Lehrgänge über die zuständigen Abteilungen der DTB-Geschäftsstelle ein.</p> <p>Die Lehrgänge sind, wenn irgend möglich, an den Ausbildungsstätten des DTB durchzuführen. Lehrgangsführer*innen, Referent*innen und Lehrkräfte – ausgenommen die an den Ausbildungsstätten des DTB tätigen hauptamtlichen Lehrkräfte bei Lehrgängen an ihrem Dienstort sowie Bundestrainer*innen bei Lehrgängen an ihrem Dienstort – erhalten Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenordnung des DTB. Für die Zahlung von Honoraren gilt die Honorarordnung des DTB (Anlage 2).</p> <p><u>Meldelehrgänge:</u></p> <p>Bei Meldelehrgängen wird eine Teilnahmegebühr erhoben.</p>
<p><b>§ 12</b></p>	<p><b>Veranstaltungen</b></p> <p>Die wirtschaftliche Vorbereitung der nicht der Deutscher Turner-Bund Service GmbH oder anderen Gesellschaften übertragenen Bundes- und Wettkampferveranstaltungen des DTB obliegt dem jeweils zuständigen Gremium, das seine Befugnisse auf Mitarbeitende der DTB-Geschäftsstelle übertragen kann. Es ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Gesamtdeckung der Ausgaben durch die Einnahmen anzustreben. Die Aufgabenverteilung zwischen Veranstalter und Ausrichter ist spätestens mit der Vergabe der Veranstaltung vertraglich zu regeln. Dabei ist der Zeitpunkt der Vorlage der Abrechnung an den DTB zu bestimmen.</p> <p>Die vom DTB bei solchen Veranstaltungen eingesetzten ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Mitarbeitenden erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Reisekostenordnung des DTB. Dies gilt auch für die mit Genehmigung der zuständigen Organe zu Veranstaltungen im internationalen Bereich (z.B. Welt- und Europameisterschaften, Länderkämpfe, sonstige Turniere, Lehrgänge und Tagungen) entsandten Teilnehmenden und Delegierten.</p> <p>Im Rahmen durch öffentliche Zuschüsse geförderter Maßnahmen kann es sein, dass aufgrund der Förderbestimmungen von den Regelungen der Reisekostenordnung des DTB abgewichen werden muss. Dies ist den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden umgehend mitzuteilen.</p>
<p><b>§ 13</b></p>	<p><b>Allgemeine Verwaltungskosten</b></p> <p>Die in einem Amt des DTB anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen des Fachetats erstattet. Die Ausgaben sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.</p> <p>Es werden keine Einrichtungs- und monatliche Grundgebühren für Telefon- und Fax-Anschlüsse erstattet. Dies gilt ebenso für Anschaffungen von Hardware und Software, insbesondere im Zusammenhang mit Internet-Zugängen.</p> <p>Gebrauchsgegenstände für den Bürobetrieb mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 50 EUR beschafft ausnahmslos die DTB-Geschäftsstelle.</p>
<p><b>§ 14</b></p>	<p><b>Aufwandsspenden</b></p> <p>Für Ehrenamtliche des DTB besteht die Möglichkeit, durch Verzicht auf einen Aufwendersatz Spenden für den DTB zu entrichten.</p>
<p><b>§ 15</b></p>	<p><b>Beitragszahlungen der Mitgliedsverbände</b></p>
<p><b>15.1</b></p>	<p><b>Fälligkeit der Beiträge:</b></p> <p>Die von den Mitgliedsverbänden aufzubringenden Beiträge sind Jahresbeiträge. Je ein Drittel des geschuldeten Jahresbeitrags ist zum 31.03., 30.06. und 30.09. des</p>

	entsprechenden Jahres zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung ist der DTB berechnungsberechtigt, ab dem ersten Tag des übernächsten auf die Fälligkeit folgenden Monats gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen.
<b>15.2</b>	<p><b>Stundung von Beiträgen:</b></p> <p>Ein Antrag auf Stundung von Beiträgen ist jeweils zu den Zahlungsterminen an den Beirat Finanzen schriftlich zu stellen. Hierzu ist ein Formblatt auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.</p> <p>Der Beirat Finanzen entscheidet unverzüglich über vorliegende Stundungsanträge.</p> <p>Wird der Antrag positiv beschieden, ruht das Stimmrecht des entsprechenden Mitgliedsverbandes in den Organen des DTB nicht.</p> <p>Der Verbandsrat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>Der Zinssatz gemäß 15.1 gilt auch für die Stundung von Beiträgen.</p>
<b>15.3</b>	<p><b>Beitragsberechnung:</b></p> <p>Der Beitrag wird in Abhängigkeit von der Zahl der Vereinsmitglieder in den Turn- und Sportvereinen wie folgt bemessen:</p> <p>Es wird jeweils die DOSB-Bestandserhebung des Vorjahres zur Beitragsberechnung herangezogen (Beitrag 2023 berechnet sich auf der Bestandserhebung zum 01.01.2022).</p> <p>Für jedes Vereinsmitglied, das bei der Bestandserhebung der Landessportbünde von seinem Turn- oder Sportverein – der wiederum Mitglied im jeweiligen Landesturnverband (oder Mitglied ihrer Untergliederungen) ist, – (unter den dem DTB gemäß Sportartenliste des DOSB zugeordneten Sportarten) dem jeweiligen Landesturnverband gemeldet wird, wird ein Beitrag von 0,68 € fällig.</p> <p>Für alle übrigen Vereinsmitglieder, die dem jeweiligen Mitgliedsverband zugeordnet werden, wird ein Beitrag von 0,35 € fällig.</p> <p>Daneben wird der DOSB-Beitrag nach Maßgabe der gemeldeten und zugeordneten Vereinsmitglieder quotal unter den Mitgliedsverbänden verteilt; derzeit beträgt er 0,09 € je Vereinsmitglied.</p> <p>Der Akademische Turnbund nimmt eine eigene Bestandsmeldung an den DTB vor und zahlt pro Vereinsmitglied 0,68 €.</p>
<b>§ 16</b>	<p><b>Schlussbestimmung</b></p> <p>Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten einschlägigen Fragen sowie bei Zweifeln über die Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Vorstand.</p> <p>Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung wurde vom Deutschen Turntag am 18.11.2023 in Hanau beschlossen. Sie tritt mit Eintragung der DTB-Satzung vom 18.11.2023 ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorgehenden Versionen treten damit außer Kraft.</p>

# Anlage 1 zur Finanz- und Wirtschaftsordnung des DTB

## Reisekostenordnung

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen der ehren- und hauptberuflichen Mitarbeitenden des DTB bei Dienstreisen und Dienstgängen anlässlich von Sitzungen, Lehrgängen und Veranstaltungen sowie bei Vertretungen des DTB.

Hinsichtlich der Erstattung von Reisekosten gilt für den DTB das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ausnahmen:

- Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden grundsätzlich nur die Kosten der 2. Klasse erstattet.
- Kosten für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs oder eines Mietwagens werden nur erstattet, wenn diese niedriger sind als die Kosten für das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel, wenn dadurch eine wesentliche Zeitersparnis erreicht wird oder wenn dies wegen der Mitnahme umfangreichen dienstlichen Gepäcks angezeigt ist.
- Der DTB begrenzt die in § 5 BRKG angegebene Wegstreckenentschädigung auf 0,25 EUR je Kilometer zurückgelegter Strecke. Die in § 5 Absatz 1 angegebene Höchst-Begrenzung der Wegstreckenentschädigung auf EUR 130,00 wird vom DTB nicht angewandt. Nachgewiesene und dienstlich notwendige Parkgebühren bei Dienstreisen werden vom DTB höchstens bis zu EUR 20,00 pro Tag anerkannt.
- Der DTB gewährt bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Mitnahmeentschädigung von EUR 0,02 je Kilometer und nachgewiesener mitgenommener Person. Der DTB gewährt eine Pauschale für schweres dienstliches Gepäck von EUR 0,02 je Kilometer, sofern das Gewicht mindestens 50 kg beträgt.
- Mitarbeitende, die aufgrund ihres Einsatzes für den DTB Anspruch auf Erstattung der Reisekosten durch den DTB haben und Mitfahrgelegenheiten bei Vereinen oder Personen nutzen, die nicht beim DTB abrechnen, können bei Nachweis der Zahlung des Fahrtkosten-Anteils diesen abrechnen. Abgerechnet werden entweder die Mitfahrpauschale von EUR 0,02 oder anteilige Kosten bei Gruppenfahrten mit Bus oder Bahn. Als Nachweis wird dem DTB-Reisekosten-Formular ein zusätzlicher Anhang beigegeführt, mit dem die Zahlung des Fahrtkosten-Anteils belegt wird.
- Bei Dienstreisen mit dem privaten Kraftfahrzeug gelten hinsichtlich des Versicherungsschutzes die aktuellen Bedingungen des DTB.
- Bei der Benutzung eines DTB eigenen oder eines über den DTB zur Verfügung gestellten Dienstwagens werden die anlässlich einer Dienstreise tatsächlich angefallenen Kosten für Kraftstoff ersetzt. Die anfallenden Kraftstoffkosten für Privatfahrten trägt die\*der jeweilige Nutzer\*in Nutzer selbst. Alle sonstigen Kosten für den Unterhalt und den Betrieb eines Dienstwagens trägt die\*der jeweilige KFZ-Halter\*in bzw. der DTB.
- Die Kosten für das Benutzen eines Flugzeuges im Inland werden nur erstattet, wenn die Gesamtkosten der Reise niedriger sind als diejenigen, die beim Benutzen anderer Verkehrsmittel entstanden wären oder wenn die Benutzung zeitlich oder organisatorisch unumgänglich ist.
- Eine Genehmigung hierzu ist unter Darlegung des Sachverhaltes beim Vorstand einzuholen. Die Genehmigung ist der Reisekostenabrechnung beizufügen. Die\*der Reisende kann ein Flugangebot in eigener Entscheidung wahrnehmen. Es werden höchstens die Kosten erstattet, die unter Ansatz des Fahrpreises der DB 2. Klasse entstanden wären.

.....

## **Anlage 2 zur Finanz- und Wirtschaftsordnung des DTB**

### **Honorarordnung**

Die Ordnung regelt die Honorarzahlung bei Lehrgängen, Seminaren usw. des DTB.

#### Honorare für Referent\*innen

Das Honorar für Referent\*innen beträgt 25 EUR pro Unterrichtseinheit.

#### Honorare für Lehrgangleiter\*innen

Das Honorar für Lehrgangleiter\*innen beträgt 26 EUR pro Tag.

Ausnahmeregelungen müssen von der jeweiligen Abteilungsleitung gemeinsam mit dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied genehmigt werden.

Die Honorierung der Werkverträge ist abhängig von Zeit und Umfang des Auftrages. Entscheidungen darüber trifft der Vorstand im Rahmen der Haushaltsplanungen.

Die Vergabe von Werkverträgen an hauptberuflich Mitarbeitende des DTB ist nicht zulässig.

## Anlage 3 der Finanz- und Wirtschaftsordnung

Beschlossen vom Hauptausschuss des DTB am 17.11.2001 in Mainz, ergänzt am 28./29. November 2003 in Stuttgart, am 17.11.2006 in Kassel, am 04.11.2017 in Bruchsal, am 21. April 2018 in Frankfurt und am 10. November 2018 in Frankfurt (redaktionell: Anlage 4 wird zu 3), am 21. November 2021 in Frankfurt, am 18.11.2023 in Hanau.

### Gebühren für Wettkämpfe und Vorführungen auf DTB-Ebene

#### 1. Meldegelder

Für alle Wettkämpfe und Vorführungen auf DTB-Ebene (Ausnahme Deutsche Turnfeste) werden einheitlich die nachfolgenden Meldegelder erhoben:

Bei einer Person	25 EUR
Bei Gruppen, Mannschaften, Teams usw.	
- mit zwei Personen	20 EUR pro Person
- mit drei und mehr Personen	15 EUR pro Person, max. 100 EUR

Bei digitalen Wettkämpfen werden die nachfolgenden Meldegelder erhoben:

Bei einer Person	15 EUR
Bei Gruppen, Mannschaften, Teams usw.	
- mit zwei Personen	12 EUR pro Person
- mit drei und mehr Personen	9 EUR pro Person, max. 60 EUR

Bei Gruppen und Mannschaften ist das Meldegeld für die lt. Ausschreibung, Ordnung oder Spielregel mögliche Maximalzahl von Personen (in der Regel unter Einrechnung der Ersatz- oder Auswechsellpersonen) zu zahlen. Die Stärke der Gruppen und Mannschaften wird in der jeweiligen Ordnung der Sportart oder Spielregel verbindlich festgelegt.

Bei Nichteinhaltung des Meldetermins kann das doppelte Meldegeld erhoben werden. Das Meldegeld wird zum in der Ausschreibung veröffentlichten Meldetermin fällig und geht an den DTB als Veranstalter. Bei Nichtteilnahme erfolgt keine Rückerstattung des Meldegeldes.

#### 2. Bearbeitungsgebühr für schriftliche Wettkampfmeldungen

Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen wird grundsätzlich über ein digitales Meldetool gemeldet, bei einer schriftlichen der Vereine wird für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand eine Gebühr von 10 EUR pro Person fällig.

#### 3. Einspruchs- und Berufungsgebühr

Die Einspruchsgebühr gegen Entscheidungen der Wettkampfleitung beträgt:

- bei Einzelwettkämpfen 50 EUR,
- bei Gruppen- und Mannschaftswettkämpfen 100 EUR,
- die Berufungsgebühr jeweils das Doppelte.

Im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Bundes- und Regionalebene können gemäß § 4.2.2.4 der Rechts- und Verfahrensordnung zusätzlich zu anderen Strafen Ordnungsgelder verhängt werden können. Diese werden gemäß § 10.2 der Wettkampfordnung von den Technischen Komitees in den Ordnungen der Sportarten bzw. deren Ergänzungsordnungen festgelegt.

#### 4. Gebühren

Vergabe einer lebenslangen DTB-Identifikationsnummer (DTB-ID), altersunabhängig	20 EUR
Ausstellung einer Jahresmarke pro Verein und Wettkämpfer ab 11 Jahre (unabhängig von der Anzahl der beantragten Startrechte)	10 EUR

Ausstellung einer Jahresmarke pro Verein und Wettkämpfer bis 10 Jahre (unabhängig von der Anzahl der beantragten Startrechte)	5 EUR
Ausstellung einer Jahresmarke pro Verein und Wettkämpfer mit ausschließlich Mannschafts- und Ligastartrechten, altersunabhängig	5 EUR

### **Ergänzung**

Die DTB-ID wird durch den DTB vergeben, der auch die Gebühren erhält.

Die Ausstellung der Jahresmarken einschließlich der Startrechte, erfolgt durch den jeweils zuständigen Landesturnverband (LTV) und wird durch diese den Vereinen in Rechnung gestellt.